www.adliswil.ch

Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997

Vorlage 1: Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats
Vorlage 2: Vervollständigung der Schulintegration
Vorlage 3: Neue Kompetenzordnung
Vorlage 4: Redaktionelle und systematische Anpassungen

Stadt Adliswil

Vorwort

Am 12. Februar 2017 findet in der Politischen Gemeinde Adliswil eine kommunale Volksabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung statt:

Vorlage 1: Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats
Vorlage 2: Vervollständigung der Schulintegration
Vorlage 3: Neue Kompetenzordnung
Vorlage 4: Redaktionelle und systematische Anpassungen

Wir bitten Sie, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Der Stadtrat

Adliswil, 6. Dezember 2016

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil soll revidiert werden. Die geplanten Anpassungen ergeben sich auf Anstoss des Grossen Gemeinderats, welcher anhand von zwei Motionen den Stadtrat zu konkreten Änderungen verpflichtet. Als Folge der Änderungen aufgrund der beiden Motionen haben sich weitere Anpassungen ergeben – einerseits betreffen diese die Finanzkompetenzen, andererseits redaktionelle und systematische Änderungen.

Empfehlung

Der Grosse Gemeinderat und der Stadtrat empfehlen **JA** zu allen vier Vorlagen.

Die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird dem Stimmvolk in vier einzelnen Vorlagen unterbreitet. Grund für die Trennung ist einerseits die Komplexität, welche durch die Trennung der Themen besser abgebaut werden kann. Andererseits soll dem Stimmvolk die Möglichkeit geboten werde, jeden Teilbereich separat zu prüfen und den eigenen Willen differenziert zum Ausdruck zu bringen.

Vorlage 1: Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats

Der Stadtrat wurde vom Grossen Gemeinderat damit beauftragt, den Umfang und die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats in der Gemeindeordnung zu konkretisieren. Die Änderungen sollen mehr Klarheit und eine genügende gesetzliche Grundlage schaffen betreffend der Organe des Grossen Gemeinderats, ihrer Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen. **S. 6**

Vorlage 2: Vervollständigung der Schulintegration

Im Frühling 2013 befürwortete das Stimmvolk von Adliswil die Integration der Schule in die Stadtverwaltung. Seither wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, beispielsweise ist aus der ehemaligen Schulverwaltung das neue Ressort Bildung innerhalb der Stadtverwaltung entstanden. Mit der Motion „Vervollständigung der Schulintegration“ fordert der Grosse Gemeinderat den Stadtrat dazu auf, den eingeschlagenen Weg weiterzuführen. Konkret soll unter anderem künftig der Schulpräsident nicht mehr separat vom Stimmvolk gewählt werden, sondern das Stimmvolk wählt sieben Mitglieder des Stadtrats, wobei ein Mitglied vom Stadtrat als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege (Schulpräsident/Schulpräsidentin) bezeichnet wird. Zudem ist vorgesehen, die Schulpflege von neun auf sieben Mitglieder zu reduzieren. **S. 14**

Vorlage 3: Neue Kompetenzordnung

Die Motion „Vervollständigung der Schulintegration“ des Grossen Gemeinderats fordert weiter, die Finanzkompetenzen der Schulpflege an diejenigen der anderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Baukommission und Sozialkommission) anzugleichen. Bei dieser Gelegenheit wurde die heutige Finanzkompetenzordnung der Stadt Adliswil aus dem Jahr 1997 einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Seit 1997 ist Adliswil erheblich gewachsen. Der Jahresaufwand ist um fast 30% angestiegen. Um die effiziente Aufgabenbewältigung sicher zu stellen, sind kurze und damit kostengünstigere Entscheidungswege zwingend, weshalb die Finanzkompetenzen des Stadtrats und des Grossen Gemeinderats leicht erhöht werden sollen. **S. 22**

Vorlage 4: Redaktionelle und systematische Anpassungen

Durch die Ausarbeitung der Vorlagen 1 bis 3 wurden weitere Anpassungen an das übergeordnete Recht und Verbesserungen zur Verständlichkeit notwendig. Diese wurden in einer vierten Vorlage zusammengefasst. **S. 40**

Vorlage 1: Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage "Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats" annehmen?

Ausgangslage

Das Büro des Grossen Gemeinderats hat den Stadtrat am 24. September 2014 mit einer Motion verpflichtet, den Umfang und die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats in der Gemeindeordnung zu konkretisieren. Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, die Artikel über die Organisation und die Kompetenzen des Grossen Gemeinderats zu ändern. Der Stadtrat hat das Anliegen aufgenommen und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.

Parlament

Der Grosse Gemeinderat hat dieser Vorlage am 7. September 2016 mit 32 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Worum geht es?

Die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung schaffen mehr Klarheit bzw. eine gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Organe des Grossen Gemeinderats, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen. Daneben wird gemäss Rechtsprechung der Begriff Aufsicht durch Oberaufsicht ersetzt und die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ausdrücklich festgehalten.

Abstimmungstext

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung (Änderungen blau)
Art. 24 aufgehoben	**Art. 24 Kommissionen** [1] Der Grosse Gemeinderat bestellt das Büro, das die Geschäftsleitung bildet [2] Der Grosse Gemeinderat bestellt für die Behandlung seiner Geschäfte ständige und nichtständige Kommissionen [3] Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung
Art. 25 Aufgaben des Büros [1] Die Sekretäre/Sekretärinnen besorgen die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und seiner Kommissionen. Der Stadtrat stellt die für die Kanzleiarbeiten des Gemeinderates allenfalls zusätzlich erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung [2] Im Übrigen werden die Aufgaben des Büros durch die Geschäftsordnung bestimmt	**3. Oberaufsicht** **Art. 25 Oberaufsicht** [1] Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus [2] Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission [3] Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden
Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission [1] Der Gemeinderat bestellt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin [2] Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu [3] Die Kommission prüft die Voranschläge und Rechnungen, die Wertschriften und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsberichte. Sie prüft auch die Anträge der übrigen Behörden, sofern der Gemeinderat dafür nicht eine Spezialkommission oder sein Büro einsetzt [4] aufgehoben	**Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission** [1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag [2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung
	Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission [1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag [2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung

Abstimmungstext

	Art. 26b Besondere Befugnisse [1] Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben. [2] Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten [3] Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen [4] Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden
Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission [1] Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen [2] Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat [3] Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen [4] Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht [5] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung	**Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission** [1] Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen [2] Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat [3] Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen [4] Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht [5] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung
Art. 28 Nichtständige Kommissionen Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen von 5 - 9 Mitgliedern bestellen. Deren Präsident/Präsidentin und die Mitglieder werden durch das Büro des Gemeinderates gewählt	**Art. 28** aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 31 Wahlen Der Gemeinderat wählt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte: 1. sein Büro 2. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 3. die Mitglieder und das Präsidium von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie das Sekretariat 4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen automatisch auch als kantonale Geschworene gelten 5. die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen 6. die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	**Art. 31 Wahlen** Der Gemeinderat wählt ~~nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte~~: 1. das Büro 2. die Geschäftsprüfungskommission 3. die Rechnungsprüfungskommission 4. die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt 5. die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen 6. die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Abstimmungstext

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	**Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung** Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2 die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
Art. 44 aufgehoben	**Art. 44 Stellung gegenüber dem Grossen Gemeinderat** Die Mitglieder des Stadtrates haben in den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht

Abstimmungstext

Art. 72 Inkrafttreten [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	**Art. 72 Inkrafttreten** [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [9] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft.

Abstimmungstext

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest.	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt worden.

Abstimmungsempfehlung

Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat begrüsst, dass diese Vorlage mehr Klarheit hinsichtlich der Organe und Aufgaben des Grossen Gemeinderats schafft. Die Organisation und die Kompetenzen des Grossen Gemeinderats werden besser geregelt, wodurch sich künftig weniger Unsicherheiten ergeben werden. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme dieser Vorlage.

Beschlüsse

Der Stadtrat hat der Abstimmungsvorlage „Oberaufsicht des Grossen Gemeinderats“ am 10. Mai 2016 zugestimmt. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 7. September 2016 mit 32 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Vorlage 2: Vervollständigung der Schulintegration

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage "Vervollständigung der Schulintegration" annehmen?

Ausgangslage

Am 3. März 2013 hat das Adliswiler Stimmvolk beschlossen, die Schule in die Stadtverwaltung zu integrieren. Es wurde ein neues Ressort Bildung geschaffen und das Schulpräsidium in den Stadtrat integriert. Die Liegenschaftenabteilung der Schule wurde mit der städtischen Liegenschaftenabteilung zusammengeschlossen. Damit wurden erste Schritte in Richtung der Integration der Schule in die Stadtverwaltung unternommen. Aus dem Grossen Gemeinderat wurde am 2. April 2015 eine Motion betreffend „Vervollständigung der Schulintegration“ eingereicht. Sie beauftragt den Stadtrat, eine Vorlage auszuarbeiten, mit welcher die Integration der Schule in die städtische Gesamtverwaltung weitergeführt und abgeschlossen wird. Der Stadtrat hat die Motion entgegengenommen und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.

Parlament

Der Grosse Gemeinderat hat dieser Vorlage am 2. November 2016 mit 30 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Worum geht es?

Die Motion des Grossen Gemeinderats betrifft in einem ersten Teil das Wahlverfahren des Schulpräsidenten. Die Wahlberechtigten sollen künftig sieben Mitglieder des Stadtrats wählen, wobei ein Mitglied vom Stadtrat als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege (Schulpräsident/Schulpräsidentin) bezeichnet wird. Heute wird der Schulpräsident/die Schulpräsidentin separat gewählt, was mit einer höheren Arbeitsbelastung begründet wurde. Mit der neuen Geschäftsordnung der Schulpflege wurden nun jedoch Vorkehrungen zur Entlastung des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin getroffen. Damit entfällt ein wichtiges Argument für die Separatwahl.

Zusammen mit der Abschaffung der Separatwahl des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin soll eine Reduktion der Schulpflegemitglieder von neun auf sieben Personen realisiert werden. Durch ihre vermehrte strategische Ausrichtung überträgt die Schulpflege heute zahlreiche Aufgaben an die Geschäftsleitung der Schule. Somit fallen weniger Aufgaben für die einzelnen Schulpflegemitglieder an.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung werden im Ressort Bildung die organisatorischen Strukturen an diejenigen der Stadtverwaltung angepasst.

Abstimmungstext

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung (Änderungen blau)
Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin	**Art. 11 Urnenwahlen** Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder ~~und den Präsidenten/die Präsidentin~~ der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. ~~Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates~~ 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin
Art. 43 Stadtrat als Vorsteherschaft ¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsidium und Schulpräsidium inbegriffen ² Der Stadtrat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde	**Art. 43 Stadtrat als Vorsteherschaft** ¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsident/Stadtpräsidentin ~~und Schulpräsidium~~ inbegriffen ² Der Stadtrat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde
Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften	**Art. 45 Wahlen** Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege 4. die Mitglieder der Ausschüsse 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften
1. Schulpflege **Art. 55 Zusammensetzung und Wahl** ¹ Die Schulpflege zählt einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin 9 Mitglieder ² Die Mitglieder und aus allen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin werden durch die Urne gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates ³ Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Schulsekretär/die Schulsekretärin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ⁴ aufgehoben	**1. Schulpflege** **Art. 55 Zusammensetzung ~~und Wahl~~** ¹ Die Schulpflege besteht einschliesslich des Abgeordneten des Stadtrats aus sieben Mitgliedern ² Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats ³ Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Ressortleiter/die Ressortleiterin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ⁴ aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 56 Stellung ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. ² Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet	**Art. 56 Stellung** ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. aufgehoben 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. aufgehoben b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. 4. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht ² Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet
2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse **Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit** ¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für: 1. die obligatorische Volksschule und deren Abteilungen 2. aufgehoben 3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule 4. den Vollzug des Stellenplanes für die Schulverwaltung 5. den schulpsychologischen Dienst 6. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst 7. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Entwicklung einer besonderen Betreuung bedürfen 8. das Ferien- und Freizeitangebot für Kinder im Volksschulalter 9. die Musikschule 10. aufgehoben 11. den freiwilligen Unterricht an der Volksschule 12. weitere bestehende oder zukünftige Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche ² Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung.	**2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse** **Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit** ¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach kantonalem Recht ² Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung

Abstimmungstext

Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Schulpflege wählt oder stellt an a) aus ihrer Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen 2. die Mitglieder der Ausschüsse b) in freier Wahl: 1. Mitglieder der Ressorts, Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen 2. Leiter und Leiterinnen von Schul- und Diensteinheiten 3. Lehrpersonen der Schule 4. aufgehoben 5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen 6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen 7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen 8. weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulwesens	**Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse** ~~1~~ Die Schulpflege wählt oder stellt an a) aus ihrer Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ~~sowie die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen~~ 2. die Mitglieder mit besonderen Kompetenzen sowie die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsteher/innen b) in freier Wahl: 1. Mitglieder der ~~Ressorts,~~ Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen 2. Schulleiterinnen und Schulleiter 3. Lehrpersonen der Schule 4. aufgehoben 5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen 6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen 7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen 8. ~~weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulwesens~~
Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse ¹ Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu. ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets 6. aufgehoben 7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule	**Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse** ¹ Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu. ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. aufgehoben 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung. Diese ist durch den Stadtrat gemäss Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1 zu genehmigen. ~~und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-,und Dienst- und Verwaltungseinheiten~~ 4. aufgehoben 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten ~~Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft~~ Lehrpersonen im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets 6. aufgehoben 7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf den Kompetenzbereich der Schulpflege beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden

Abstimmungstext

Art. 59a Delegation von Befugnissen Die Schulpflege kann in ihrer Geschäftsordnung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Aufgabenbefugnisse an die Leiter und Leiterinnen der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten übertragen	**Art. 59a aufgehoben**
Art. 61 Schulsekretariat 1 Für administrative Arbeiten steht der Schulpflege ein Schulsekretariat zur Verfügung. Dieses steht unter der Aufsicht des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und wird durch einen Schulsekretär oder eine Schulsekretärin geleitet 2 Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin hat in der Schulpflege beratende Stimme	**Art. 61 aufgehoben**
3. Ressorts, Ausschüsse und beratende Arbeitsgruppen **Art. 62 Gliederung** 1 Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung 2 Jedem Ressort oder Ausschuss steht ein Mitglied der Schulpflege vor. Die Ressorts können gegliedert werden. Die Gliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung oder im Organisationshandbuch festgelegt 3 Die Ressorts behandeln selbständig alle in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag 4 In den Ressorts werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind	**3. ~~Ressorts,~~ Ausschüsse, beratende Arbeitsgruppen und Rechtsschutz** **Art. 62 Gliederung** 1 Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von einzelnen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen oder von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung 2 ~~Jedem Ressort oder Ausschuss steht ein Mitglied der Schulpflege vor. Die Ausschüsse können gegliedert werden.~~ Die Gliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung ~~oder im Organisationshandbuch~~ festgelegt 3 Die beauftragten Mitglieder und die Ausschüsse behandeln selbständig alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag 4 In den Ausschüssen werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind
Art. 63 Rechtsschutz 1 Anordnungen der Schulpflege oder eines ihrer Organe sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen 2 Anordnungen von Ressorts und Ausschüssen oder von Leitern und Leiterinnen der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, sind zunächst innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, durch Einsprache an die Schulpflege weiterzuziehen. 3 Beschlüsse der Schulpflege, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten oder im Einspracheverfahren erledigt worden sind, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist	**Art. 63 Rechtsschutz** Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- und dem Gemeindegesetz, bzw. dem Volksschulgesetz

Abstimmungstext

Art. 72 Inkrafttreten [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	**Art. 72 Inkrafttreten** [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [9] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft.

Abstimmungstext

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest.	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest. _____
	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt worden.

Abstimmungsempfehlungen

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit des Grossen Gemeinderates empfiehlt die Ablehnung der Vorlage, da sie die bisherige separate Wahl des für die Schule zuständigen Stadtratsmitglieds weiterhin als gerechtfertigt erachtet. Dafür spreche die grosse Bedeutung der Schule, die sich unter anderem daran zeige, dass sie über das grösste Budget aller städtischen Ressorts verfügt. Würde das für die Schule zuständige Stadtratsmitglied aus dem Kreis der übrigen Stadtratsmitglieder durch den Stadtrat ernannt, verfügte dieses nicht mehr über die gleiche demokratische Legitimation wie durch eine separate Wahl. Aus Sicht der Minderheit ist die separate Wahl des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin für das Vertrauen der Eltern in die Schule zwingend notwendig. Weiter wird mit Verweis auf die vermutete grössere zeitliche Belastung für die Führung des Bildungsressorts befürchtet, dass sich kein Stadtratsmitglied zur Übernahme des Bildungsressorts zur Verfügung stellen würde und der Gesamtstadtrat deshalb eines seiner Mitglieder dazu zwingen müsste. Dies könnte dazu führen, dass der bzw. die so bestimmte Schulpräsident bzw. -präsidentin nicht über die nötigen Eigenschaften für das Bildungsressort verfüge. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin sei deshalb weiterhin als Mitglied der Schulpflege und nicht als Mitglied des Stadtrates zu wählen.

Die Minderheit erachtet es ferner als nicht angebracht, die Frage des Wahlverfahrens zur Bestimmung des für die Schule zuständigen Stadtratsmitglieds mit der Frage nach der Grösse der Schulpflege zu verknüpfen. So hätte das neue Wahlverfahren abgelehnt, der Reduktion der Schulpflege jedoch zugestimmt werden können.

Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat ist das zentrale Exekutivorgan der Stadt Adliswil und trägt damit die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher kommunaler Aufgaben. Entsprechend soll jedes Mitglied des Stadtrates die politische Verantwortung für jedes Ressort übernehmen können. Die Aufgabe des Gesamtstadtrates ist es, für eine ausgewogene Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern zu sorgen. Durch die Separatwahl kommt dem Präsidium der Schulpflege eine hervorgehobene Stellung gegenüber den anderen Stadtratsmitgliedern zu. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Präsidium der Schulpflege weiterhin separat vom Volk gewählt wird, das Präsidium der anderen selbstständigen Kommissionen (Sozial- und Baukommission) hingegen durch den Stadtrat. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme dieser Vorlage.

Beschlüsse

Der Stadtrat hat der Abstimmungsvorlage „Vervollständigung der Schulintegration“ am 10. Mai 2016 zugestimmt. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 2. November 2016 mit 30 zu 5 Stimmen gutgeheissen.

Vorlage 3: Neue Kompetenzordnung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage "Neue Kompetenzordnung" annehmen?

Parlament

Der Grosse Gemeinderat hat dieser Vorlage am 2. November 2016 mit 35 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Ausgangslage

Aus dem Grossen Gemeinderat wurde am 2. April 2015 eine Motion betreffend „Vervollständigung der Schulintegration“ eingereicht. Sie beauftragt den Stadtrat damit, die Finanzkompetenzen der Schulpflege an diejenigen der anderen Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Baukommission und Sozialkommission) anzugleichen.

Worum geht es?

Mit der Anpassung der Finanzkompetenzen der Schulpflege wird neu eine Obergrenze für die Beschlüsse von im Voranschlag enthaltenen und nicht enthaltenen Ausgaben definiert.

Der Auftrag zur Anpassung der Finanzkompetenzen der Schulpflege wurde zum Anlass genommen, die Finanzkompetenzen generell zu überprüfen. Die Kompetenzordnung in der heutigen Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1997. Seither ist die Stadt erheblich gewachsen (von 15‘369 Einwohner/-innen auf 18‘432). Die Aufgabenmenge, aber auch die Komplexität der Aufgaben hat entsprechend zugenommen, so dass der Jahresaufwand im gleichen Zeitraum von 110 Millionen Franken auf 140 Millionen Franken angestiegen ist.

Um eine effiziente Aufgabenbewältigung sicherzustellen, sind kurze und damit kostengünstigere Entscheidungswege zwingend. Höhere Ausgabenkompetenzen auf den Stufen Stadtrat und Grosser Gemeinderat dienen diesem Ziel. Gleichzeitig soll die demokratische Kontrolle durch die Stimmberechtigten bzw. den Grossen Gemeinderat als wichtiger Bestandteil der Gesamtordnung aufrechterhalten bleiben, weshalb die Erhöhung nur moderat erfolgt. Die Kompetenzen des Stadtrats sollen von heute 200‘000 auf neu 300‘000 Franken für einmalige Ausgaben sowie von heute 20‘000 auf neu 50‘000 Franken für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden. Die Kompetenzen des Grossen Gemeinderats sollen von heute 2 Millionen auf neu 3 Millionen Franken für einmalige Ausgaben und von heute 200‘000 auf neu 300‘000 Franken für wiederkehrende Ausgaben angehoben werden.

Die Finanzkompetenzen der unterschiedlichen Gremien wurden bis anhin in einer gemeinsamen Tabelle (Art. 36) dargestellt. Zum besseren Verständnis werden die Gremien in der teilrevidierten Gemeindeordnung neu separat mit ihren jeweiligen Finanzkompetenzen aufgeführt.

Abstimmungstext

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung (Änderungen blau)
Art. 13 Obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. Geschäfte gemäss Art. 36	**Art. 13 Obligatorisches Referendum** Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3‘000‘000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300‘000.- 7. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 1‘000‘000.- 8. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 1‘000‘000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 100‘000.- im Einzelfall 9. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag über Fr. 400‘000.-

Abstimmungstext

Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen 3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind 4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung 8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehältlich Art. 16	**Art. 15 Ausschluss des Referendums** Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen 3. jährliche Voranschläge und die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. ~~, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind~~ 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 600‘000.- oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben die den Betrag von Fr. 100‘000.- im Einzelfall nicht überschreiten 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung 8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird~~, vorbehältlich Art. 16~~

Abstimmungstext

Art. 32 Rechtssetzung und Planung Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats 12. Polizeiverordnung	**Art. 32 Rechtssetzung und Planung** Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats 12. Polizeiverordnung 13. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 14. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets

Abstimmungstext

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	**Art. 33 ~~Finanzverwaltung und~~ Allgemeine Verwaltung** Dem Gemeinderat stehen zu: 1. aufgehoben 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8 aufgehoben 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts 15. Kenntnisnahme des Legislaturplans und Finanzplans 16. aufgehoben 17. aufgehoben 18. aufgehoben

Abstimmungstext

	Art. 33a Finanzbefugnisse Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. Genehmigung des Globalbudgets 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Genehmigung der Vorfinanzierung von Investitionen 4. Abnahme der Jahresrechnungen 5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind 6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 300‘000.- bis Fr. 3‘000‘000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50‘000.- bis Fr. 300‘000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. 7. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3‘000‘000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3‘000‘000.- 8. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400‘000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400‘000.- 9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 100‘000.- bis Fr. 1‘000‘000.- 11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 100‘000.- bis Fr. 1‘000‘000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 10‘000.- bis Fr. 100‘000.- im Einzelfall 12. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag bis Fr. 400‘000.-

Abstimmungstext

Vierter Titel: Finanzhaushalt, Finanzkompetenzen

Art. 35 Finanzhaushalt

[1] Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt

[2] Mit dem Voranschlag wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Art. 39 bleibt vorbehalten

[3] Der Verpflichtungskredit (Objektkredit, Rahmenkredit, Zusatzkredit) ermächtigt das zuständige Organ, bis zu der bewilligten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird und ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen

[4] Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird

Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen

[1] Für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und den jährlichen Voranschlag sind die Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

wer / was	Gemeinderat	Stadtrat	Schulpflege	Kommissionen*
1.1 Festsetzung Investitionsplanung und Finanzplan		x		
1.2 Festsetzung des Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses, Vorfinanzierung von Investitionen	x			
1.3 Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag		x	x	x
1.4 Vollzug des Voranschlages		x	x	x
1.5 Abnahme der Jahresrechnung	x			
1.6 Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite		x	x	bis Fr. 20'000

Vierter Titel: Finanzhaushalt~~, Finanzkompetenzen~~

Art. 35 Finanzhaushalt

[1] Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt

[2] aufgehoben

[3] aufgehoben

[4] Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird

Art. 36 aufgehoben

Abstimmungstext

² Ausserhalb des Voranschlages sind die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt aufgeteilt:

wer / was	Urne (Gemeinde)	Gemeinderat	Stadtrat	Schulpflege	Kommissionen*
	über Fr.	Fr.	bis Fr.	bis Fr.	bis Fr.
2.1 Spezialbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende innahmenausfälle, im Einzelfall	2'000'000	200'000 bis 2'000'000	200'000		
2.2 Spezialbeschlüsse für neue wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, im Einzelfall	200'000	20'000 bis 200'000	20'000		
2.3 Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind oder den Voranschlag übersteigen					
- für einmalige Bedürfnisse	2'000'000	200'000 bis 2'000'000	200'000	100'000	10'000
- für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse	200'000	20'000 bis 200'000	20'000	20'000	2'000
2.4 Ankauf und Tausch von Grundstücken, Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens, im Einzelfall		über 3'000'000	3'000'000		
2.5 Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall	1'000'000	100'000 bis 1'000'000	100'000		

* Kommissionen mit selbstständigen Befugnissen

Abstimmungstext

2.6 Verkauf von Grundstücken sowie Belastungen mit Dienstbarkeiten und Grundlasten		über 400'000	400'000		
2.7 Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen eventual-verbindlichkeiten - im Einzelfall - jährlich wieder-kehrende Defizit-garantie	1'000'000 100'000	100'000 bis 1'000'000 10'000 bis 100'000	100'000 10'000		
2.8 Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag	400'000	bis 400'000			
2.9 Abnahme der Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüs-sen, im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungs-befugnis		x	x		

Art. 38 Änderung des Finanzvermögens Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens. Art. 36 Ziffern 2.4 bis 2.7 bleiben vorbehalten	**Art. 38 Änderung des Finanzvermögens** Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens. ~~Art. 36 Ziffern 2.4 bis 2.7 bleiben vorbehalten~~
Art. 39 Besonderer Antrag und Begründung [1] Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung und eines besonderen Beschlusses des zuständigen Organs, wenn sie einmalig Fr. 200‘000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20’000 übersteigen [2] Übersteigen neue Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten die Zuständigkeit des Stadtrates, bedarf es eines separaten, begründeten Antrages	**Art. 39** aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 46 Rechtssetzung und Planung a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung 3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen 4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrektionen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	**Art. 46 Rechtssetzung und Planung** a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung 3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen 4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen des Finanzplans 1a Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrektionen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets

Abstimmungstext

Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. Finanzkompetenzen nach Art. 36 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstatten des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums	**Art. 47 ~~Finanzverwaltung und~~ Allgemeine Verwaltung** Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. aufgehoben 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite ~~und Projekte~~ 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. Beschluss des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtischen Betriebe 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstatten des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Abstimmungstext

	Art. 47a Finanzbefugnisse Der Stadtrat ist zuständig für: 1. Ausgabenvollzug 2. Gebundene Ausgaben 3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite 4. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen worden sind 5. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300‘000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50‘000.- für einen bestimmten Zweck. 6. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1‘500‘000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300‘000.- im Jahr 7. Bewilligungen von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1‘500‘000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300‘000.- im Jahr 8. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3‘000‘000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3‘000‘000.- 9. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 400‘000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von bis Fr. 400‘000.- 10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 100‘000.- 11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag bis Fr. 100‘000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag bis Fr. 10‘000.- im Einzelfall

Abstimmungstext

Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse ¹ Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu. ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienstund Verwaltungseinheiten 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets 6. aufgehoben 7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule	**Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse** ¹ Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu: 1. Ausgabenvollzug 2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20‘000.- für einen bestimmten Zweck 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200‘000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20‘000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40‘000.- im Jahr 5. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienstund Verwaltungseinheiten 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets 6. aufgehoben 7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule

Abstimmungstext

Art. 66 Organisation [1] Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat [2] Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen [3] Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu [4] Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll [5] Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen	**Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse** [1] Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften ~~des Investitionsprogramms,~~ des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat [2] Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen [3] Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. ~~Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu~~ [4] Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll. [5] Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen [6] Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20‘000.- für einen bestimmten Zweck [7] Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite

Abstimmungstext

Art. 72 Inkrafttreten [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	**Art. 72 Inkrafttreten** [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [9] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft.

Abstimmungstext

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest.	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest. _____ Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt worden.

Abstimmungsempfehlung

Stellungnahme des Stadtrats

Die Kompetenzordnung regelt, dass politische Organe nur bis zu einer bestimmten Schwelle über Finanzgeschäfte entscheiden können. Wird diese überschritten, ist zusätzlich die Zustimmung des übergeordneten Organs notwendig. Der Stadtrat erachtet die Kompetenzordnung als zentralen Pfeiler des demokratischen Rechtsstaats. Er begrüsst die Angleichung der Finanzkompetenzen der Schulpflege an diejenigen der anderen selbstständigen Kommissionen, weil damit die Integration der Schule in die Verwaltung weitergeführt wird.

Um dem Auftrag der effizienten Aufgabenbewältigung nachzukommen, ist es wichtig, dass Entscheidungswege kurz und damit kostengünstig sind. Der Stadtrat ist deshalb der Meinung, dass aufgrund des Wachstums der Stadt Adliswil in den vergangenen Jahren eine Erhöhung der Finanzkompetenzen von Stadtrat und Grossem Gemeinderat sinnvoll ist. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme dieser Vorlage.

Beschlüsse

Der Stadtrat hat der Abstimmungsvorlage „Neue Kompetenzordnung“ am 10. Mai 2016 zugestimmt. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 2. November 2016 mit 35 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Vorlage 4: Redaktionelle und systematische Anpassungen

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage "Redaktionelle und systematische Anpassungen" annehmen?

Ausgangslage

Bei der Ausarbeitung der Vorlagen aufgrund der Motionen „Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht“ sowie „Vervollständigung der Schulintegration“ wurden auch notwendige Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie Verbesserungen zur Verständlichkeit und vorhandene Widersprüche berücksichtigt bzw. eliminiert.

Parlament

Der Grosse Gemeinderat hat dieser Vorlage am 2. November 2016 mit 35 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Worum geht es?

Die vorgesehenen Änderungen sind verschiedener Art. Beispielsweise soll der Begriff „Gemeinderat“ in der ganzen Gemeindeordnung durch „Grosser Gemeinderat“ ersetzt werden. Dies entspricht der Motion des Büros des Grossen Gemeinderats vom 24. September 2014. Ausserdem werden verschiedene Artikel gestrichen, weil diese Bestimmungen aufgrund ihrer geringen Bedeutung nicht auf Verfassungsstufe zu regeln sind. Mehrere Änderungen enthalten Anpassungen an das kantonale Recht oder andere zwischenzeitlich verabschiedete, übergeordnete Grundlagen. Weitere Änderungen betreffen die Verständlichkeit bzw. die juristische Klarheit. An verschiedenen Orten werden schliesslich einzelne Begriffe an den heutigen Sprachgebrauch bzw. an die geschlechtsneutrale Formulierung angepasst.

Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Baukommission und Sozialkommission) erhalten analog der Schulpflege die Möglichkeit, selber parlamentarische Vorstösse zu beantworten, welche an sie gerichtet sind.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung sieht für den Grossen Gemeinderat das Recht für das Einreichen von parlamentarischen Initiativen vor. Dieses Recht wird mit dem neuen Gemeindegesetz, welches ab 2018 Gültigkeit erlangt, grundsätzlich eingeführt.

Abstimmungstext

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung (Änderungen blau)
Art. 2 Gemeindeordnung ¹ Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe ² Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt ³ Die Gemeindeordnung, die Geschäftsordnungen der Behörden und alle Erlasse von allgemeiner Bedeutung sind in der Sammlung der Verordnungen der Stadt Adliswil zu veröffentlichen	**Art. 2 Zweck** ¹ Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe ² Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt ³ aufgehoben
Art. 5 Organisation ¹ Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grossem Gemeinderat ² Es bestehen folgende Organe: 1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten) 2. Wahlbüro 3. Gemeinderat (Grosser Gemeinderat) 4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft) 5. Schulpflege 6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 7. Stadtammann und Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin	**Art. 5 Organisation** ¹ Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grossem Gemeinderat ² Es bestehen folgende Organe: 1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten) 2. Wahlbüro 3. Grosser Gemeinderat 4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft) 5. Schulpflege 6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 7. Stadtammann und Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin
Art. 6 Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte	**Art. 6 Unvereinbarkeit** Unvereinbarkeiten zwischen Gemeindeämtern und wegen Verwandtschaft von Amtsträgern richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sowie nach Art. 11a
Art. 7 Ausstandspflicht Mitglieder der Behörden, Angestellte der Stadt und Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandstatbestand nach kantonaler Verfassung gegeben ist. Wer in den Ausstand tritt, verlässt das Sitzungslokal	**Art. 7 Ausstandspflicht** Mitglieder der Behörden, Angestellte der Stadt und Personen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandstatbestand nach kantonalem Recht gegeben ist. Wer in den Ausstand tritt, verlässt das Sitzungslokal
Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates ¹ Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonaler Verfassung gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren) gemäss Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrates ² Alle Vergaben, die Berufsgattungen von Mitgliedern des Stadtrates betreffen, werden vom Stadtschreiber/von der Stadtschreiberin dokumentiert und stehen den Mitgliedern des Stadtrates und der RGPK zur Einsicht offen	**Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates** ¹ Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass ² aufgehoben

Abstimmungstext

II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen **1. Allgemeines** **Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro** [1] Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte [2] Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder [3] Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtet als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt	**II. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen** **1. Allgemeines** **Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro** [1] Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte [2] Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Grosse Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder [3] Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtet als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Grossen Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt
Art. 10 Abstimmungen mit Teil-, Zusatz- und Alternativfragen [1] Abstimmungen über Teilfragen und Abstimmungen mit Zusatz- oder Alternativfragen sind zulässig [2] Teil- oder Zusatzfragen dienen zum Bereinigen oder Ergänzen einer Vorlage in einzelnen Punkten. Mit Alternativfragen können zu Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge im Sinne von Alternativen zur Abstimmung vorgelegt werden [3] Bei Alternativfragen wird über beide Anträge gleichzeitig abgestimmt. Dabei werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder und jede Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären, • ob die Alternative 1 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist, • ob die Alternative 2 dem geltenden Recht oder der bestehenden Situation vorzuziehen ist, • welche der beiden Vorlagen als angenommen gelten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen.	**Art. 10** aufgehoben
Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin	**Art. 11 Urnenwahlen** Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin

Abstimmungstext

Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl [1] Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind [2] Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage	**Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl, Fristen** [1] Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind [2] Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage
Art. 13 Obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. Geschäfte gemäss Art. 36	**Art. 13 Obligatorisches Referendum** Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5 aufgehoben 6. Geschäfte gemäss Art. 36
Art. 14 Fakultatives Referendum Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn 1. der Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst 2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen 3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeinderates stellt	**Art. 14 Fakultatives Referendum** Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn 1. der Grosse Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst 2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen 3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Gemeinderates stellt

Abstimmungstext

Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen 3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind 4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung 8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehältlich Art. 16	**Art. 15 Ausschluss des Referendums** Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden: 1. Wahlen 2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Abrechnungen 3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind 4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen 6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts 7. aufgehoben 8. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur 9. wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat 10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehältlich Art. 16
Art. 16 Anträge des Gemeinderates Die Vorlagen des Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Gemeinderat, gestützt auf die Anträge des Stadtrates, mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Der Gemeinderat kann die Ausarbeitung der Weisung dem Stadtrat übertragen	**Art. 16 Anträge des Grossen Gemeinderates** Die Vorlagen des Grossen Gemeinderates zuhanden der Urnenabstimmung werden durch den Grossen Gemeinderat, gestützt auf die Anträge des Stadtrates, mit einem eigenen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Der Grosse Gemeinderat kann die Ausarbeitung des Beleuchtenden Berichts dem Stadtrat übertragen
Art. 17 Doppelantrag [1] Werden die Anträge des Stadtrates vom Gemeinderat abgelehnt oder abgeändert, so kann der Stadtrat seine Anträge neben denjenigen des Gemeinderates zur Abstimmung bringen [2] Das Verfahren richtet sich nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften	**Art. 17 Doppelantrag** [1] Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine vom Antrag des Stadtrats abweichende Vorlage und kommt es über diese Vorlage zur Volksabstimmung, kann der Stadtrat den Stimmberechtigten neben der Vorlage des Grossen Gemeinderates auch seinen eigenen, ursprünglichen Antrag unterbreiten [2] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte

Abstimmungstext

III. Initiativrecht **Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter** [1] Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen. [2] Unterstützen 12 Mitglieder des Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen. [2a] Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert. [3] Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. [4] aufgehoben	**III. Initiativrecht** **Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter** [1] Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen. [2] Unterstützen 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen. [2a] Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert. [3] Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. [4] aufgehoben
Dritter Titel: Gemeinderat **Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus** [1] Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. [2] Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates	**Dritter Titel: Grosser Gemeinderat** **Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus** [1] Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. [2] Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates
	Art. 26c Finanztechnische Prüfung Fehlt der Rechnungsprüfungskommission die Fachkunde oder die notwendige Unabhängigkeit gemäss kantonalem Recht, überträgt sie die finanztechnische Prüfung einer externen Prüfstelle

Abstimmungstext

Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission [1] Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen [2] Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat [3] Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen [4] Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht [5] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung	**Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission** [1] Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen [2] Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat [3] Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen [4] Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht [5] Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung
II. Geschäftsführung **Art. 29 Einberufung zur konstituierenden Sitzung** Der Stadtrat lädt den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin	**II. Geschäftsführung** **Art. 29** aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung Für die Geschäftsführung sind die Geschäftsordnung des Gemeinderates und folgende Bestimmungen massgebend: 1. der Gemeinderat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern sowie auf Verlangen des Stadtrates 2. der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist 3. die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen 4. die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben 5. alle Anträge für an öffentlichen Sitzungen zu behandelnde Geschäfte werden mindestens 10 Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Abteilung Zentrale Dienste aufgelegt und an Interessenten/Interessentinnen kostenlos abgegeben	**Art. 30 Geschäftsführung und Geschäftsordnung** Für die Geschäftsführung sind die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und folgende Bestimmungen massgebend: 1. der Grosse Gemeinderat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern sowie auf Verlangen des Stadtrates 2. der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist 3. die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bei der Beratung von Gegenständen aus ihren Aufgabenbereichen zu. Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Grossen Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen 4. die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Traktanden und Beschlüsse werden öffentlich bekanntgegeben. Aus wichtigen Gründen kann der Rat die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufheben 5. alle Anträge für an öffentlichen Sitzungen zu behandelnde Geschäfte werden mindestens 10 Tage vor der Beratung durch den Grossen Gemeinderat in der Stadtverwaltung aufgelegt und an Interessenten/Interessentinnen kostenlos abgegeben

Abstimmungstext

Art. 32 Rechtssetzung und Planung Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats 12. Polizeiverordnung	**Art. 32 Rechtssetzung und Planung** Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 1. seiner Geschäftsordnung 2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP) 3. Verordnung über die Abwasseranlagen 4. Reglemente der Wasserversorgung 5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung 6. Friedhofverordnung 7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt 7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt 8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen 9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz 10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist 11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats 12. Polizeiverordnung

Abstimmungstext

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Dem Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	**Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung** Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. Geschäfte gemäss Art. 36 2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte 3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen 4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros 5. aufgehoben 6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen 7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke 8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen 9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 10. aufgehoben 11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Behörden überträgt 12. aufgehoben 13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. 15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes 16. Genehmigung des Globalbudgets 17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte und ihrer Gruppierung im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produkte~~gruppen~~ im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat oder eine Interpellation einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere	**Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung** Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat, eine parlamentarische Initiative, eine Interpellation oder eine Anfrage einzureichen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere

Abstimmungstext

Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen [in der Tabelle, s. Seiten 26 - 28:] Gemeinderat	**Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen** [in der Tabelle, s. Seiten 26 - 28:] Grosser Gemeinderat
Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 400'000. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch den Gemeinderat	**Art. 37 Klagen und andere Rechtsmittel** Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über die Erhebung gerichtlicher Klagen und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei Forderungen der Stadt gegen Dritte ohne Begrenzung, bei Forderungen gegen die Stadt sowie die Erledigung von Prozessen aller Art durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich bei Streitwerten bis Fr. 400'000. Bei höheren Streitwerten braucht der Stadtrat die Ermächtigung durch den Grossen Gemeinderat
Art. 40 Finanzkompetenzen der Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen, der Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen [1] Die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen, soweit ihnen nicht eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beigegeben ist, und die Ausschüsse verfügen über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Der Stadtrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung, ab welchem Betrag dem Stadtrat Antrag gestellt werden muss. [2] Die Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen verfügen bis zu einem in der Geschäftsordnung der Kommission festzulegenden Betrag über die in den Voranschlägen der Laufenden Rechnung vorgesehenen Mittel. Für Ausgaben, die diese Grenze übersteigen, stellen sie der Kommission Antrag. [3] Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche das eigene, selbständige Ausgabenbewilligungsrecht übersteigen, aber innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen, und für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen, stellen die Kommissionen dem Stadtrat Antrag.	**Art. 40 Delegation von Finanzkompetenzen** Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen regeln die Delegationen ihrer Finanzkompetenzen an einzelne Mitglieder und/oder Ausschüsse in ihren Geschäftsordnungen
Art. 41 Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Stadt durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Ersatzbeschaffungen zur Erfüllung gesetzlich angeordneter Verwaltungsaufgaben gelten ebenfalls als gebundene Ausgaben	**Art. 41 Gebundene Ausgaben** Definition und Rechtsfolgen von gebundenen Ausgaben richten sich nach kantonalem Recht

Abstimmungstext

Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften b) in freier Wahl: 1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist 2. den Kommandanten/die Kommandantin, seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin, sowie den Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr 3. den Chef/die Chefin, sowie die Dienstchefs/Dienstchefinnen des Zivilschutzes 4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes 5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen 6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch den Gemeinderat gewählt werden 7. die nicht dem Stadtrat angehörenden Delegierten in Zweckverbänden 8. die Arbeitgebervertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil 9. die Mitglieder des Wahlbüros. 10. den/die Stadtammann und Betreibungsbeamten/Betreibungsbeamtin	**Art. 45 Wahlen** Der Stadtrat wählt, stellt an oder ernennt: a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften b) in freier Wahl: 1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist 2. den Kommandanten/die Kommandantin~~, seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin, sowie den Ausbildungschef/die Ausbildungschefin~~ der Feuerwehr 3. aufgehoben 4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans 5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen 6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch die Stimmberechtigten oder den Grossen Gemeinderat gewählt werden 7. die nicht dem Stadtrat angehörenden Delegierten in Zweckverbänden 8. die Arbeitgebervertreter/innen im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil 9. die Mitglieder des Wahlbüros 10. den/die Stadtammann und Betreibungsbeamten/Betreibungsbeamtin und dessen/deren Stellvertretung

Abstimmungstext

Art. 46 Rechtssetzung und Planung a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung 3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen 4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrektionen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produktegruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	**Art. 46 Rechtssetzung und Planung** a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf: 1. aufgehoben 2. Gebühren und Tarife, gestützt auf vom Grossen Gemeinderat in einem Gemeindeerlass erlassenen Grundsätzen 3. die Taxordnungen aller städtischen Einrichtungen 4. alle Verordnungen, sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: 1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien 2. Festsetzen des Versorgungsplanes 3. Benennen von Strassen 4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen 5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen 6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrektionen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt 7. Festsetzung des Legislaturplanes 8. Festsetzung der Indikatoren der Produkte~~gruppen~~ im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets 10. Festsetzung des Leistungsumfangs im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets

Abstimmungstext

Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. Finanzkompetenzen nach Art. 36 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstatten des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums	**Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung** Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. Finanzkompetenzen nach Art. 36 2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben 3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte 4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates 6. Vertreten der Stadt nach aussen 7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte 8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Grossen Gemeinderates 9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung 12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe 13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Grossen Gemeinderat 14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen 15. Erstatten des Geschäftsberichtes an den Grossen Gemeinderat 16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht 17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht 18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton 19. die Unterstützung des Gemeindereferendums 20. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

Abstimmungstext

Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat [1] Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates [2] Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen	**Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat** [1] Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates [2] Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften generelle Weisungen erteilen
Art. 51 Rechtsschutz [1] Beschlüsse und Anordnungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen [2] Beschlüsse des Stadtrates, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein gerichtliches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist [3] Einsprachen gegen Anordnungen von Ressortvorstehern / Ressortvorsteherinnen oder Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung versehen, direkt an den Bezirksrat Horgen einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist [4] Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz	**Art. 51 Rechtsschutz** Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz.
	Art. 52a Delegation von Kompetenzen an Angestellte [1] Der Stadtrat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen [2] Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.
Art. 53 Ressorts und Ausschüsse [1] Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ressorts (Art. 54) und Ausschüsse, deren einzelne Aufgaben durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden [2] Ausschüsse des Stadtrates erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung selbständig und stellen im Übrigen dem Stadtrat Antrag [3] Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und Ausschüsse führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle	**Art. 53 Ressorts und Ausschüsse** [1] Der Geschäftsbereich des Stadtrates gliedert sich in Ressorts ~~(Art. 54)~~ und Ausschüsse, deren einzelne Aufgaben und deren Organisation durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden [2] aufgehoben [3] Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und Ausschüsse führen über ihre Anordnungen und Beschlüsse Protokolle

Abstimmungstext

Art. 54 Ressorts [1] Der Stadtrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen [2] Es bestehen folgende Ressorts: Ressort Präsidiales Ressort Finanzen Ressort Bau und Planung Ressort Werkbetriebe Ressort Sicherheit und Gesundheit Ressort Soziales Ressort Bildung [3] Zu Beginn jeder Amtsdauer kann der Stadtrat im Rahmen seiner Konstituierung die Aufgabenzuteilung auf die Ressorts bestimmen und hält diese in seiner Geschäftsordnung fest [4] Eine Neuzuteilung der Aufgaben ist bei wichtigen Gründen jederzeit möglich	**Art. 54** aufgehoben
Art. 56 Stellung [1] Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. [2] Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet	**Art. 56 Stellung** [1] Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Grossen Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. [2] Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet
Art. 60 Kassen- und Rechnungswesen Die Gemeindebuchhaltung führt das Kassen- und Rechnungswesen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat	**Art. 60** aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben

Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

Komission	Hauptaufgaben/ Zuständigkeiten
...(unverändert)	...(unverändert)
Sozialkommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege. Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über • Tiefbauprojekte • Baubewilligungen für Gross- und Gesamtüberbauungen • Regional-, Orts- und Quartierplanungen • Natur- und Heimatschutzmassnahmen • baupolizeiliche Vorschriften
Gesundheitskommission	aufgehoben
Krankenhauskommission	aufgehoben
Pensionskassenkommission	aufgehoben
Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegen • die Gewährleistung persönlicher Hilfe • die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe • die Berichterstattung an die Oberbehörden • in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht • die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd
Steuerkommission	aufgehoben

Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben

[1] Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

Komission	Hauptaufgaben/ Zuständigkeiten
...(unverändert)	...(unverändert)
Sozialkommission	Die Baukommission ist zuständig für • das Erteilen von Baubewilligungen • die Denkmalpflege. Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über • Tiefbauprojekte • Baubewilligungen für Gross- und Gesamtüberbauungen • Regional-, Orts- und Quartierplanungen • Natur- und Heimatschutzmassnahmen • baupolizeiliche Vorschriften
Gesundheitskommission	aufgehoben
Krankenhauskommission	aufgehoben
Pensionskassenkommission	aufgehoben
Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegen • die Gewährleistung persönlicher Hilfe • die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe • die Berichterstattung an die Oberbehörden • in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht • Aufsicht über Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie deren Bewilligung • Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen • die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd
Steuerkommission	aufgehoben

Abstimmungstext

	[2] Zu den Aufgaben der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehört weiter die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an sie gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder ihnen vom Stadtrat zur Erledigung zugewiesen wurden
Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:	**Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen** Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:

Kommission	Mitglieder	Wahl durch
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Gemeinderat
Gesundheitskommission	aufgehoben	aufgehoben
Krankenhauskommission	aufgehoben	aufgehoben
Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufgehoben
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Gemeinderat
Steuerkommission	aufgehoben	aufgehoben

Kommission	Mitglieder	Wahl durch
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat
Gesundheitskommission	aufgehoben	aufgehoben
Krankenhauskommission	aufgehoben	aufgehoben
Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufgehoben
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadtrat Grosser Gemeinderat
Steuerkommission	aufgehoben	aufgehoben

Art. 66 Organisation [1] Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat [2] Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen [3] Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu [4] Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll [5] Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen	**Art. 66 Organisation** [1] Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat [2] Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen [3] Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu [4] Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss § 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll [5] Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen

Abstimmungstext

Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz [1] Der Stadtrat hat das Geschäftsreglement einer Kommission zu genehmigen, wenn darin nicht gegen die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht verstossen wird [2] Anträge dieser Kommissionen, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet [3] Anordnungen der Kommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen [4] Anordnungen einer Kommission, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, mit Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist	**Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz** [1] Der Stadtrat genehmigt das Geschäftsreglement der Kommissionen, wenn dieses nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widerspricht [2] Anträge dieser Kommissionen, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet [3] Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz. [4] aufgehoben
Art. 68 Kassen- und Rechnungswesen [1] Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Gemeindebuchhaltung geführt [2] Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Budgetkredite verantwortlich und liefern dem Stadtrat rechtzeitig die ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorlagen zum Voranschlag und zur Investitionsrechnung ab	**Art. 68** aufgehoben

Abstimmungstext

Art. 72 Inkrafttreten [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	**Art. 72 Inkrafttreten** [1] Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse [2] Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [3] Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft [4] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft [5] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft [6] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013, 1. Januar 2014, 1. März 2014 und nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. [7] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [8] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [9] Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft. [10] Die Änderung von Art. 34 der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Stadtrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

Abstimmungstext

Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden. _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____	Die mit der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 geänderten Bestim-mungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 25 vom 14.01.2015 genehmigt worden. _____
Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest.	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 483 vom 25.05.2015 genehmigt worden. Der Stadtrat Adliswil legt das Datum des Inkrafttretens auf den 22. Juni 2016 fest. _____
	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt worden.

Abstimmungsempfehlung

Stellungnahme des Stadtrats

Mit den Anpassungen an das übergeordnete Recht, an die Verständlichkeit und an den aktuellen Sprachgebrauch werden notwendige Änderungen an der heutigen Gemeindeordnung umgesetzt. Der Stadtrat befürwortet diese Anpassungen, weil sie teilweise zwingend sind oder der Klarheit und der Deutlichkeit der Gemeindeordnung dienen. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme dieser Vorlage.

Beschlüsse

Der Stadtrat hat der Abstimmungsvorlage „Redaktionelle und systematische Anpassungen“ am 10. Mai 2016 zugestimmt. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 2. November 2016 mit 35 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Stimmabgabe am Abstimmungssonntag

Die Urne im Stadthaus an der Zürichstrasse 12 ist am Abstimmungssonntag von 09.00 - 11.00 Uhr geöffnet. Nehmen Sie Ihren unterschriebenen Stimmrechtsausweis mit und geben Sie ihn an der Urne ab. Legen Sie die ausgefüllten Stimmzettel persönlich in die Urne.

Brieflich abstimmen

- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis;
- Legen Sie die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert und verschliessen Sie es;
- Legen Sie das verschlossene Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert;
- Kontrollieren Sie, ob im Adressfenster die Anschrift der Stadt Adliswil erscheint;
- Verschicken Sie das Antwortcouvert rechtzeitig, spätestens bis am Dienstag vor dem Abstimmungssonntag. Stimmunterlagen, die das Wahlbüro nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorzeitige Stimmabgabe beim Briefkasten der Stadtverwaltung

Sie können das verschlossene Antwortcouvert direkt in den Briefkasten beim Stadthaus an der Zürichstrasse 12 einwerfen – bis spätestens am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Vorzeitige Stimmabgabe im Stadthaus

Sie können das verschlossene Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis am Schalter des Einwohnerwesens an der Zürichstrasse 12 zu den folgenden Öffnungszeiten persönlich in die Urne legen:

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	08.00 – 11.30; 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 15.00 (durchgehend)

Weitere Informationen finden Sie unter: www.adliswil.ch/abstimmungen

Stadt Adliswil

Zürichstrasse 12 | Postfach | 8134 Adliswil | Telefon 044 711 79 32 | www.adliswil.ch